



Kurzinformation

Rechtliche Einzelaspekte zur Aktiengesellschaft und des Konzernrechts

Die Aktiengesellschaft ist eine Rechtsform des deutschen Gesellschaftsrechts. Als Kapitalgesellschaft ist sie eine juristische Person des Privatrechts und mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet (§ 1 Abs. 1 AktG). Sie wird durch ihren Vorstand vertreten (§ 78 Abs. 1 AktG). Das Grundkapital der Aktiengesellschaft ist in Aktien zerlegt (§ 1 Abs. 2 AktG), welche als Wertpapiere die mit dem Erwerb eines Anteils am Grundkapital verbundenen Mitgliedschaftsrechte verbrieft (Weber; Habersack, Rn. 11). Dementsprechend sind Anteilseigner der Aktiengesellschaft stets ihre Aktionäre (vgl. § 2 MitbestG).

Eine Aktiengesellschaft besitzt verschiedene Möglichkeiten der Finanzierung. Neben eigenkapitalbasierten Formen der Finanzierung wie der Ausgabe zusätzlicher Aktien (§ 182 AktG) kann eine Aktiengesellschaft unter anderem auch Unternehmensanleihen (sog. Industrieobligationen) emittieren. Hierbei handelt es sich im rechtlichen Sinne um Schuldverschreibungen gemäß § 793 BGB (Habersack, Rn. 10), welche Fremdkapitaltitel darstellen (Merk, 218). Eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital stellen dabei die sog. Hybridanleihen dar. Dies sind Unternehmensanleihen, welche in der Regel keine Rückzahlungsverpflichtung vorsehen und lediglich eine Kündigungsmöglichkeit für den Emittenten vorsehen (deshalb auch „ewige Anleihen“ genannt, Thomas, 684). Der Anleger refinanziert sich über Zinsen, welche nach bestimmten Regeln festgelegt werden (hierzu Thomas 686). Aufgrund der fehlenden Rückzahlungsverpflichtung wird eine Hybridanleihe nach den Vorschriften der internationalen Rechnungslegung als Eigenkapital eingeordnet (Thomas, 686). Gesellschaftsrechtlich liegt jedoch Fremdkapital vor; insbesondere erwirbt der Kapitalgeber keine Stimm- oder Mitgliedschaftsrechte (Thomas, 686 sowie 687 Fn. 20).

Mehrere Aktiengesellschaften (und auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung, siehe WD 7, Konzern, S. 5) können sich in einer Konzernstruktur zusammenschließen. Ein Konzern liegt vor, wenn „ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefasst“ sind (§ 18 Abs. 1 Satz 1 AktG). Daneben können sich auch nicht abhängige Unternehmen unter einheitlicher Leitung zu einem Konzern zusammenfassen (§ 18 Abs. 2 AktG). Auch wenn die Konzernunternehmen durch Beherrschungsverträge im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG verbunden sind, ist der Konzern als solcher nicht rechtsfähig – Träger von Rechten und Pflichten im Rechtsinne sind nur die einzel-

nen Konzerngesellschaften (Specovius/von Wilcken, Rn. 7, 12). Innerhalb der Konzerngesellschaften gilt zudem das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip: nach außen haftet nur die jeweilige Kapitalgesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen (§ 13 Abs. 2 GmbHG, § 1 Abs. 1 Satz 2 AktG), nicht hingegen die Gesellschafter (WD 7, S. 5 mwN).

Quellen:

- AktG: Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/aktg/> (letzter Abruf dieser und aller weiteren Internetquellen am 02.06.2022).
- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>.
- GmbHG: Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 64 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/>.
- Habersack: Kommentierung von § 793, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Auflage 2020.
- Merkt: Zur Einführung: Kapitalmarktrecht, in: Juristische Schulung (JuS) 2003, 217-224.
- MitbestG: Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/mitbestg/>.
- Specovius/von Wilcken: Gottwald/Haas, Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Auflage 2020, § 95. Konzern und Insolvenz.
- Thomas: Die Unternehmensfinanzierung durch ewige Anleihen zwischen Gesellschaftsrecht und Bürgerlichem Recht, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (ZHR) 2007, 684-712.
- WD 7: Konzernrecht – Haftung, Ausgliederung, Insolvenz, Sachstand vom 18.06.2020, Az.: WD 7 – 3000 – 070/20, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/711438/67e2f0373fc091b367ecb4ba5d041e4b/WD-7-070-20-pdf-data.pdf>.
- Weber: Rechtswörterbuch, 27. Edition, Stand: 01.10.2021, Eintrag: „Akte“.
